

738/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 794/J betreffend Dampfkraftwerk St. Andrä/Kärnten, welche die Abgeordneten Galwischnig, Freundinnen und Freunde am 16. Mai 2000 an mich richteten, stelle ich einleitend fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Da das Dampfkraftwerk St. Andrä gemäß den Bestimmungen des § 11 LRG - K als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben als bereits bestehende Dampfkesselanlage (Altanlage) anzusehen ist, sind die Grenzwerte der Anlage 1 des LRG - K maßgeblich:

Grenzwerte [mg/Nm³] gemäß LRG - K, Anlage 1

SO ₂	200
NO _X	450
Staub	50
CO	250
NH ₃	10

Diese Grenzwerte beziehen sich auf den Hauptbrennstoff Kohle.

Nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV - K 1989, BGBI. Nr.19 igF, ist die Anlage bei Mitverbrennung nichtkonventioneller Brennstoffe (§ 2 LRV - K 1989) als „Mischfeuerung“ einzustufen und hiefür die Mischformel gemäß § 22 LRV - K anzuwenden. Die neu hinzukommende Mitverbrennung wäre als neuer „Anlagenteil“ anzusehen und somit die LRV - K 1989 anzuwenden.

Da die LRV - K 1989 für die in diesem Falle verfeuerten nicht gefährlichen Abfälle keine Grenzwerte angibt, blieb es dem Sachverständigen im Genehmigungsverfahren vorbehalten, entsprechende, der Zusammensetzung dieser Sonderbrennstoffe Rechnung tragende Emissionsgrenzwerte festzulegen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich nicht um die Mitverbrennung von Müll (im Sinne von Hausmüll bzw. Abfällen der Schlüsselnummer - gruppe 91), sondern um definierte, nicht gefährliche Abfälle.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Während des Versuchsbetriebes wurden die mit Bescheid festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

a) Folgende Sanierungsmaßnahmen wurden vorgenommen und genehmigt:

1984: Nachrüstung mit einer Schlauchfilteranlage und Umrüstung auf ein Trockenadditivverfahren (Bescheid des LH von Kärnten)

1990: Nachrüstung mit SNCR - Entstickung (Bescheid der BH Wolfsberg)

1994: Durchführung eines Modernisierungsprogrammes zur Verbesserung des Kraftwerkswirkungsgrades durch Erneuerung der Feuerungsanlage, von Teilen der Dampfturbine und Adaptierung der Rauchgasreinigung (Bescheid der Kärntner Landesregierung, Bescheid des Bürgermeisters von St. Andrä i.L.)

b) Folgende Techniken kommen zur Reduktion der Luftschadstoffe zum Einsatz:

Feuerung:

- NO_x - arme Feuerungstechnik
- Venturi - Absorber (Wirbelschichtreaktor); Abscheidung von SO₂, SO₃, HCl, HF
- Schlauchfilter zur Staubabscheidung

Lagerung und Transport von Materialien:

- Antransport in abgedeckten und geschlossenen Containern, Silos und Tanks oder geeigneten Behältnissen (Fass etc);
- Zwischenlagerung für Kohlebunker und Schubböden erfolgt kurzfristig;
- Anlieferungsmodus für Abfälle aus der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung *just in time*;
- Verpackung staubender und flüssiger Güter im Kühlturnmbereich;
- Aufbewahrung dieser Güter in Tanks, Silofahrzeugen bzw. Silos.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Regelung zur Restlaufzeit (§12 Abs. 6 LRG - K) wurde nicht in Anspruch genommen, da die Betriebsanlage saniert wurde.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die typischen Emissionskonzentrationswerte der letzten Jahre lagen in den Bereichen:

SO ₂	100 bis 200 mg/Nm ³
NO _x	250 bis 350 mg/Nm ³
Staub	< 20 mg/Nm ³
CO	< 100mg/Nm ³

Die punktuell durchgeföhrten Messungen ergaben für Staub stets Werte < 20 mg/Nm³; der CO - Grenzwert wird deutlich unterschritten.

Die Monatsmittelwerte für SO₂ und NO_x laut den Emissionserklärungen betragen:

Monat/Jahr	SO ₂ [mg/Nm ³]	NO _x [mg/Nm ³]
Oktober 1997	163	319
November 1997	141	336
Dezember 1997	120	286
Februar 1998	110	229
März 1998	92	349
April 1998	161	287
Februar 1999	130	276
März 1999	147	304